

## **§ 9 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.

(2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte

(3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

(4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:

1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten

## ENTWURF

### Änderung § 9 der Elternbeitragsatzung

Stand: 24.07.2024

3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)

#### (5) Nicht zum Einkommen zählen

1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz §6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,
6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.

#### (6) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit

## ENTWURF

### Änderung § 9 der Elternbeitragssatzung

Stand: 24.07.2024

- sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i.H.d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.